

Jahreshauptversammlung Dezember 2010



www.co2-calculator.eu

Mobil ohne Fossil e.V., www.mobilohnefossil.org und www.ethanol-statt-benzin.de
 Marcus Reichenberg 1. Vorstand, Kaltenmoserstraße 10, 82362 Weilheim

Energiesteuer auf Pflanzenöl



Energiesteuer auf Pflanzenöl nach EnergieStG und BioKraftQuG

Jahr	Gesamt-Quote %	Quote	Voller Steuersatz	Steueranteil Quote	Steuerentlastung	Ermäßigter Steuersatz	Differenz zur Quote	Steueranteil Differenz	Steuer insgesamt	Rückerstattung Land- und Forstwirtschaft
	Cent/l	vol. %	Cent/l	Cent/l	Cent/l	Cent/l	vol. %	Cent/l	Cent/l	
Aug 06	0,00%	47,04	0,00%	0	47,04	0	100,00%	0	0	0
2007	4,40%	47,04	4,56%	2,07	47,04	0	95,44%	0	2,07	2,35
2008	4,40%	47,04	4,56%	2,15	38,89	8,15	95,44%	7,78	9,92	10,00
2009	6,25%	47,04	6,48%	3,05	30,49	16,55	93,52%	15,48	18,53	18,00
2010	6,75%	47,04	7,00%	3,29	22,09	24,95	93,00%	23,20	26,50	26,00
2011	7,00%	47,04	7,26%	3,41	14,74	32,30	92,74%	29,96	33,37	33,00
2012	7,25%	47,04	7,52%	3,54	2,14	44,90	92,48%	41,52	45,06	45,00
2013	7,50%	47,04	7,78%	3,66	2,14	44,90	92,22%	41,41	45,07	45,00
2014	7,75%	47,04	8,04%	3,78	2,14	44,90	91,96%	41,29	45,07	45,00
2015	8,00%	47,04	8,30%	3,90	2,14	44,90	91,70%	41,18	45,08	45,00



= Erdrosselungssteuer !

Demonstration Berlin: 10.05.2006



Karlsruhe – 31.07.2007



Fakten



- Über 350 Spender
- Beschwerde umfasst **137 Seiten**
- Anlagenband umfasst mehrere **100 Seiten**
- **14 Beschwerdeführer**
- Eingereicht am **31.07.2007**
- Erster Senat, Stellungnahme **06.09.2007** von Prof. Dr. Eichberger
- Stellungnahme am **28.01.2008**
 - Entscheidung Finanzgericht Kassel zur Europarechtswidrigkeit des BioKraftQuG, vom 02. Oktober 2007
- Stellungnahme am **14.04.2008**
- Stellungnahme am **13.04.2010** → „Kleine Verfassungsbeschwerde“

BVG – Entscheidung



04. November 2010

Die Verfassungsbeschwerde wird **nicht** zur Entscheidung angenommen.

BVG-Kernaussagen



- Der Verfassungsbeschwerde kommen **keine grundsätzlich** verfassungsrechtliche Bedeutung zu.
- Die Unterschiede zwischen Biodiesel und Pflanzenöl als Kraftstoff wird **keine** unterschiedliche Marktbedeutung zugesprochen.
- Kein Vertrauensschutz insbesondere dann, wenn die beeinträchtigte Rechtsposition auf staatlicher Gewährung beruht, geht der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz **nicht** so weit, den Steuerpflichtigen vor jeder Enttäuschung zu bewahren.
- Soweit sich die Beschwerdeführer danach auf ein –allerdings nur eingeschränkt– schutzwürdiges Vertrauen in den befristeten Bestand der Steuerbefreiung für Pflanzenöl berufen können, hat es der Gesetzgeber durch die angegriffenen Bestimmungen jedenfalls in verfassungsrechtlich **nicht** zu beanstandender Weise hinter die mit der Neuregelung verfolgten legitimen Gemeinwohlziele zurücktreten lassen. Weder die seither erfolgte rechtliche und tatsächliche Entwicklung noch die von den Beschwerdeführern umfangreich dargelegten Besonderheiten der **Herstellung** und **Vermarktung** von Pflanzenöl zwingen zu einer abweichenden Einschätzung.

BVG-Kernaussagen



Was den von der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers grundsätzlich gedeckten generellen Systemwechsel in der Förderung der Biokraftstoffe von der Unterstützung durch Steuervergünstigung hin zu der ordnungsrechtlichen durch **Beimischungsquote** betrifft, überzeugt der Einwand der Beschwerdeführer nicht, die Pflanzenölbranche könne von vornherein **nicht** von der Beimischungspflicht profitieren.

Zwar trifft es zu, dass Pflanzenöl fossilen Brennstoffen nicht **unmittelbar** beigemischt werden kann. Es ist jedoch eines der gängigen Vorprodukte für Biodiesel (vgl. etwa den Biokraftstoffbericht 2007) und zumindest die Pflanzenölhersteller sowie die sonstigen mit der Pflanzenölbranche wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ziehen so mittelbar Nutzen aus der Beimischungsquote.

Insofern stellen sich die Absatzmöglichkeiten für diejenigen Beschwerdeführer, die heimisches Pflanzenöl herstellen, im Hinblick auf die Beimischungsquote nicht grundsätzlich anders dar als für die Produzenten von Biodiesel, das aus heimischen Pflanzen hergestellt wird.

BVG- Kernaussagen



Es spricht freilich einiges dafür, dass der Investitions- und Umsatzrückgang daneben auch, womöglich sogar wesentlich, aus der Systementscheidung des Gesetzgebers folgt, mittelfristig die Förderung von Biodiesel und Pflanzenöl durch Steuernachlässe nahezu ganz zugunsten der Beimischpflicht aufzugeben.

Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die fehlenden Vergünstigungsaussichten potentielle Kunden veranlassen dürften, nicht mehr in mit Pflanzenöl betriebenen Motoren oder sonstige Techniken zu investieren, da die Amortisation der damit verbundenen Mehrkosten auf Dauer nicht sichergestellt scheint.

Ein schützenswertes Vertrauen der Beschwerdeführer darauf, der Gesetzgeber werde an einer substantiellen Steuerverschonung von Biodiesel und Pflanzenölen festhalten, besteht jedoch **nicht** und findet insbesondere im Gesetz keine Grundlage.

BVG-Kernaussagen



- Will der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten der Bürger fördern, das ihm aus wirtschafts-, sozial-, umwelt-, oder gesellschaftspolitischen Gründen erwünscht ist, hat er eine **große** Gestaltungsfreiheit. In der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen durch finanzielle Zuwendung oder Verschonung von Besteuerung des Staates gefördert werden sollen, ist der Gesetzgeber **weitgehend frei**.
- Soweit die Beschwerdeführer eine Benachteiligung im Vergleich zur Erd- und Flüssiggasbranche rügen, vermag dies einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG **nicht** zu begründen. Zwar stehen Erd- und Flüssiggas in Wettbewerb mit Pflanzenöl als Kraftstoff. Jedoch hat der Gesetzgeber insofern keinen von den Preisen konkurrierender Energieträger unabhängigen und der Erd- und Flüssiggasbranche unmittelbar oder mittelbar förderlichen Beimischungsmarkt geschaffen. Auch sind die technischen Voraussetzungen der Nutzung von Gas als Kraftstoff andere als diejenigen der Nutzung von Pflanzenöl. Danach ist **nicht** erkennbar, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum mit der Entscheidung, verschiedene Energieträger, insbesondere aus **umweltpolitischen** und **volkswirtschaftlichen Gründen** in unterschiedlichen Maß durch Steuerverschonung zu fördern, durch sachwidrige Erwägung überschritten hat.

BVG-Kernaussagen



- Ebenso wenig hat der Gesetzgeber durch die besondere Förderung der Biokraftstoffe der **zweiten Generation** im Vergleich zu Biokraftstoffen der ersten Generation gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.
- Der Gesetzgeber hat Biodiesel und Pflanzenölkraftstoffe **nicht** verfassungswidrig gleich behandelt.
- ... Zudem kann Pflanzenöl auch außerhalb des Kraftstoffbereichs Verwendung finden, wodurch **weitere** Absatzmöglichkeiten bestehen.
- Die Rückführung der Steuervergünstigung für Pflanzenöl verletzt die Beschwerdeführer auch nicht in ihrem **Eigentum** (Art. 14 Abs. 1 GG) oder ihrer **Berufsfreiheit** (Art. 12 Abs. 1 GG)

VERLIERER



- Beschwerdeführer & Spender
- Lokale Kreislaufwirtschaft
 - Wertschöpfungskette native Pflanzenöle
 - Naturnahe Landwirtschaft
 - Mischfruchtanbau
- Innovationskraft Deutschland
- Sozial-ökologische Marktwirtschaft
- Energie- und Klimaschutz
- Europäische Umweltpolitik
- Menschen und Umwelt weltweit
 - insbesondere in Malaysia und Brasilien



GEWINNER

- Industrielle Lobby
 - VDA
 - Mineralölwirtschaftsverband
 - Saat- & Düngerindustrie
- Politiker der Lobby
- Ministerien, insb. Finanzministerium
- Industrielle Landwirtschaft
- Globalisierung (Freihandel auf Kosten der Umwelt)
- Stärkung der liberalisierten Marktkräfte

VDA | Verband der
Automobilindustrie

MWV Mineralölwirtschaftsverband e. V.
Association of the German Petroleum Industry



Politischer Druck muss weiter durch Wahlergebnisse erfolgen
=> nur dann kann der Spieß umgedreht werden!

Resultat...

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Auswirkungen erkannt, sieht aber keine verfassungsrechtlichen Verstöße.

Politik bleibt in ihrer Entscheidung weitestgehend frei!



DANK



BBH
Becker Büttner Held
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Insbesondere gilt unserem Dank:
Herrn Dr. Peter Becker
Herrn Dr. Fabio Longo

Wie geht es weiter ?



- Status quo der biogenen Kraftstoffe
 - Biokraftstoffbericht 2009
 - Lobbydurchseuchter Bericht...
- EU-Nachhaltigkeitszertifikate
 - Alibi-Zertifikate...
- Internationale Klima- und Umweltschutzpolitik
 - Kopenhagen 2009
 - Cancun 2010

Elektromobilität



– eCarTec 2010 –
wo bleibt der DIN
Ausschuss für
Elektromobilität ?

eCarTec 2010



Wenn der Lollypopman 3 Stunden tankt...
VoRWEgehen ☺

Elektromobilität → Regionale Umsetzung



- Interessensbekundung Modellregion Elektromobilität – Landkreis Weilheim-Schongau



- Ausarbeitung und Beratung
 - Ludwig-Bölkow-Systemtechnik
 - GloDis consultants

- Projektskizze wurde durch das Landratsamt am 22. April 2009 an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eingereicht.

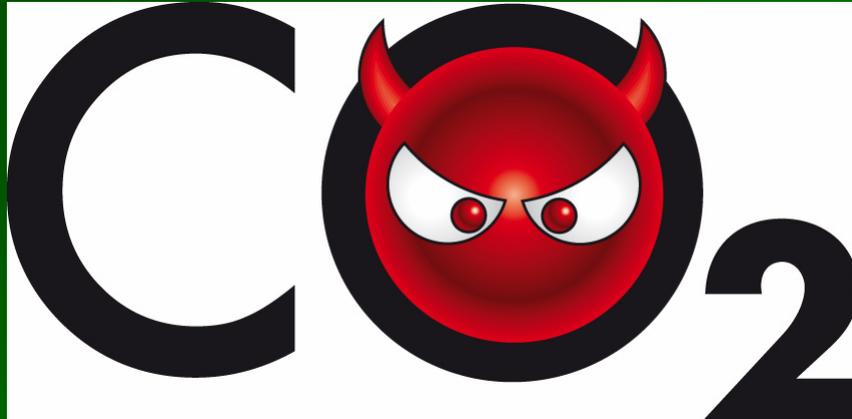
The winner is:



<http://nachhaltiges-garmisch-partenkirchen.de>

Ansprechpartner ist: Klimabeiratsvorsitzender **Prof. Seiler**

Nicht vergessen: CO₂-Teufel !



www.co2-calculator.eu

CO₂ Berechnung
für
Lisa Müller
Hans-Dampf-Straße 1
80000 Musterhausen

Die Europäische Kommission verfolgt das Ziel, die Kohlendioxidemissionen (CO₂) von Neuzulagen in der EU auf 120 g/km zu begrenzen. Damit sollte ihr Fahrzeug nicht mehr als 5,0 Liter Benzin, bzw. 4,5 Liter Diesel auf 100 Kilometer verbrauchen. Darüber hinaus soll der durchschnittliche CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2020 auf 95 g/km begrenzt werden.

Nach Ihren Angaben ermittelt Ihr Fahrzeug (Kraftstoff: Diesel):

213 g/km CO₂ (Fossile Emission)
0 g/km CO₂ (Biogene Emission -> CO₂-neutral)

Ihre jährliche Kilometerleistung beträgt 20000 km. Damit stoßen Sie:

4,25 Tonnen CO₂ pro Jahr aus!

Ein Baum atmet je Jahr nur ca. 20 Kilogramm Kohlendioxid in Sauerstoff um. Ihre persönliche Bilanz sieht damit wie folgt aus:

Um die Kohlendioxidemission Ihres Fahrzeuges zu kompensieren, benötigen Sie:

213 Bäume

Erreichet Sie diese Zahl? Dann verändern Sie Ihre persönliche CO₂-Bilanz! Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, fahren Sie Rad und gehen Sie zu Fuß. Sprechen Sie mit Ihrem Automobilhändler über energieeffizientere Fahrzeuge und alternative Antriebsformen!

MOBIL OHNE FOSSIL

www.co2-calculator.eu

Psst... weitersagen :-)

Powered by **Greenurance**
www.greenurance.com

Überarbeitung Internetauftritt



- Praktikant II-Praxissemester ?! -

2010 – ein kurzer Rückblick!



- **MoF-Aktivitäten:**
 - Kleine Verfassungsbeschwerde
 - Energieberater-Kurs Weilheim
 - eCarTec München
 - Diverse Auskünfte rund um nachhaltige Mobilität!
- **Ausstellungen**
 - Automobilausstellung Weilheim, zum siebten Mal!
- **Und...**
 - Jahreshauptversammlung & Weihnachtsfeier im GloDis Konferenzraum !



Es bedankt sich für die Aufmerksamkeit:

Marcus Reichenberg
Biokraftstoffberater
Energieberater [HWK]
Solateur®
Versicherungsfachwirt [IHK]